

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr.**

*- Kostensatzung -*

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 16. September 1997 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 22.09.1997, Aktenzeichen II/1-028/930-1997 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld genehmigt und zurückgegeben.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 30.09.1997

Bad Königshofen i.Gr., 30.09.1997  
(Siegel)

Abschütz  
1. Vorsitzender

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt der Landkreises Rhön-Grabfeld vom ....., Nr. ....., Seite .....